

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. August 2020

486

GRG Nr.	20	EA 7	35
---------	----	------	----

Einfache Anfrage von Barbara Müller vom 17. Juni 2020 „Unzulässige Quotenziele für die IV-Stellen?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Einfachen Anfrage werden verschiedene Fragen zur Invalidenversicherung (IV) und der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) gestellt.

Als Vorbemerkung ist anzubringen, dass mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 2008 festgelegt wurde, dass die fachliche, administrative und finanzielle Aufsicht über die IV-Stellen in der alleinigen Kompetenz des Bundes liegt. Entsprechend wurde die Aufsicht im Zuge der 5. IVG-Revision geregelt. Die IV hat demgemäss den gesetzlichen Auftrag, alle Versicherten gleich zu behandeln und die ihnen gesetzlich zustehenden Leistungen zu gewähren. Die IV darf umgekehrt keine Leistungen zusprechen, auf die kein Anspruch besteht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Aufsichtsorgan hat die Aufgabe, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen und das System so zu steuern, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Es wendet dafür u.a. das Instrument der Zielvereinbarung an, das mit der 5. IVG-Revision im Jahre 2008 eingeführt wurde und sich bewährt hat. Die Zielvereinbarung wird nach einem persönlichen Gespräch zwischen dem BSV, Leiter Geschäftsfeld IV und der Leitung der IV-Stelle Thurgau abgeschlossen. Die Einfache Anfrage beschlägt also einen Bereich, für den der Regierungsrat nicht zuständig ist, da die Kompetenz bundesstaatlich beim Bund angesiedelt ist. Gleichwohl beantwortet der Regierungsrat die Fragen nachfolgend.

Frage 1

Zuständig für die Umsetzung der durch das BSV vorgegebenen Effizienz- und Qualitätsziele ist die IV-Stellenleitung. Die in der Zielvereinbarung definierten Zielgrössen sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht bekannt, da diese Zielgrössen in der vereinbarten Form als strategische Zielsetzungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst keine direkte Aussagekraft in Bezug auf ihre Arbeit zulassen. Ein Druck auf Teams oder einzelne Mitarbeitende besteht daher nicht.

Frage 2

Ein Zielkonflikt zwischen Leistungsansprüchen der versicherten Personen und Leistungszielen existiert nicht. Für die IV-Stelle ist der korrekte Vollzug nach Massgabe des IVG und der Vollzugserlasse massgebend. Ob eine Rente zuzusprechen ist, wird durch die IV-Stelle in jedem einzelnen Fall nach umfangreichen Abklärungen in einem mehrstufigen Verfahren aufgrund des individuell-konkreten Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft und entschieden. Abweisende Rentenentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Versicherten wird seitens der IV-Stellen mittels Vorbescheid mitgeteilt, wie sie ihr Leistungsbegehren zu erledigen gedenkt. Mit diesem Verfahrensschritt wird den Versicherten das rechtliche Gehör gewährt. Ist ein Versicherter mit einem in Aussicht gestellten Entscheid nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, Einwände zu erheben. Diese werden im weiteren Verfahren in die Entscheidungsfindung einbezogen. Im Anschluss daran wird ein begründeter Entscheid ausgefällt, der u.a. zu den erhobenen Einwänden Stellung nimmt und diese rechtlich würdigt. Vor dem Entscheid wird das Vorgehen der IV-Stelle Thurgau durch den von der IV-Stelle unabhängigen Rechts- und Einsprachendienst aus juristischer Sicht geprüft. Dieser erteilt sein Visum zum Erlass des erstellten Entscheids, wenn aus dessen Sicht das Vorgehen rechtskonform ist. Andernfalls weist er den Fall an die IV-Stelle zurück, beispielsweise für weitere Abklärungen oder zur Korrektur des Entscheids mit Blick auf die Leistungszusprache. Dieses Vorgehen stellt neben der Tatsache, dass die Mitarbeitenden der IV-Stelle keine Spar- oder Quotenziele einzuhalten haben, sicher, dass das Vorgehen der IV-Stelle des Kantons Thurgau stets einer ergebnisorientierten, unabhängigen Prüfung unterzogen wird und Versicherte ganzjährig rechtskonform behandelt werden.

Frage 3

Die Frage enthält Aussagen, die falsch sind. Es besteht grundsätzlich kein Problem mit Gutachtern und diese werden nicht einzeln ausgewählt. Vielmehr erteilt die IV-Stelle in Fällen, in denen die Erstellung eines Gutachtens indiziert ist, dem von ihr unabhängigen, ihr insbesondere weder personell noch organisatorisch unterstellten Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) den Auftrag, ein Gutachten erstellen zu lassen. Dieser vergibt die Gutachteraufträge anhand freier Kapazitäten zugelassener Gutachter oder Gutachterstellen in eigener Verantwortung und Regie. Bei polydisziplinären Gutachten erfolgt

die Auftragsvergabe gar nach dem Zufallsprinzip über eine eigens dafür geschaffene elektronische Plattform. Die Gutachterzuteilung ist also völlig zufällig. Es besteht keine restriktive Rentenzusprachepraxis im Kanton Thurgau. Die gesetzlichen Vorgaben werden seriös und professionell umgesetzt. Dies zeigt auch der Umstand, dass Rekurse gegen IV-Entscheide im Kanton Thurgau von den Gerichten in den allermeisten Fällen abgelehnt werden.

Frage 4

In der Praxis existiert, wie unter Frage 1 ausgeführt, kein Zielkonflikt zwischen Leistungsansprüchen der Versicherten und den Leistungszielen der IV. Es gibt daher auch kein Bedürfnis, die Gemeinden seitens des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) zu informieren. Voraussetzung für eine IV-Rente ist die teilweise oder vollständige Erwerbsunfähigkeit im Sinne des IVG und gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Werden einfache Arbeitsplätze von Unternehmen gestrichen, besteht für die betroffenen Personen keine Erwerbsunfähigkeit, da das IVG von einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausgeht. Eine IV-Rente fällt damit per se ausser Betracht, solange sich der Gesundheitszustand einer Person nicht negativ verändert. Es handelt sich um stellensuchende Personen, die von den Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV), ggf. im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), vermittelt werden und die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Können die Personen nicht vermittelt werden, kommt nachgelagert eine Sozialhilfeunterstützung in Betracht.

Frage 5

Für das Jahr 2020 bestehen für die IV-Stelle des Kantons Thurgau seitens BSV folgende Ziele:

- Neurentenquote von 0.212 Prozent halten oder senken;
- Rentenbestandsquote von 3.47 Prozent halten oder senken;
- Kosten für versicherte Personen im Erwachsenenalter von Fr. 1'076 halten oder senken.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber